

Bekanntmachung Nr. 125/2019 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hennstedt

I. Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hennstedt

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt vom 17.09.2019 folgender Nachtrag 2 zur Entschädigungssatzung vom 16.12.2010 erlassen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.“

Artikel 2

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Gemeindewehrführung

- (1) An die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Hennstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwilligen Feuerwehren – EntschVOF) geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Hennstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihre Stellvertretungen (EntschVOF) geleistet.
- (3) An den Gerätewart der freiwilligen Feuerwehr Hennstedt wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 % des Höchstsatzes nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl – fF) geleistet.
- (4) An den Atemschutzgerätewart der freiwilligen Feuerwehr Hennstedt wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 14 € geleistet, wenn seine Tätigkeit als

Gerätewart über die zeitliche Inanspruchnahme der üblichen Tätigkeit als Gerätewart in der freiwilligen Feuerwehr hinausgeht.

- (5) Teilen sich mehrere Personen die Funktion des Absatzes 3) und 4), so wird die jeweils festgelegte Entschädigung auf die Anzahl der Personen entsprechend verteilt.“

Artikel 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.“

Artikel 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hennstedt, 30.09.2019

Gez. Klaus Rehder
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung (Nachtrag 2) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hennstedt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 15.10.2019

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 15.10.2019. Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel bei dem Grundstück Itzehoer Straße 7 in Hennstedt erfolgt.